

STEUERN IM BLICK



BORMANN KNOTHE BECKER
Steuerberatungsgesellschaft Part mbB

Lütke Berg 4-6
48341 Altenberge

Steuerinformationen für November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor. Vorgesehen sind insbesondere die Anhebung der Entfernungspauschale, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ist die Buchführung nicht ordnungsgemäß, erfolgen mitunter Hinzuschätzungen. Der Bundesfinanzhof hat nun bezweifelt, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.
- Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung übermitteln (E-Bilanz). In diesem Zusammenhang hat das Bundesfinanzministerium nun ein aktualisiertes Datenschema der Taxonomien sowie Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden veröffentlicht.
- In Zeiten des Fachkräftemangels versuchen Arbeitgeber, neues Personal zu akquirieren bzw. verdiente Mitarbeiter zu motivieren, indem sie ihnen z. B. steuerfreie Sachbezüge gewähren. Ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zeigt, wie der geldwerte Vorteil bei einem Firmenfitnessprogramm zu ermitteln ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2025.

Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

Die Bundesregierung hat am 10. September 2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 EUR bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen

für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Entfernungspauschale

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ARBEITGEBER

Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr eingehalten werden.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

UMSATZSTEUERZÄHLER

„Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus

Ein Verkauf von Unternehmensvermögen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine Entnahme kann hingegen ohne Umsatzsteuer bleiben, wenn der Gegenstand ohne Vorsteuerabzug Unternehmensvermögen wurde. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen gelten für dieses „Entnahme-Verkauf-Modell“ aber strenge Voraussetzungen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITGEBER

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

Bei der Frage, ob die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 50 EUR pro Monat überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Das Finanzamt nahm eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei einem Gastronomiebetrieb (Klägerin) eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten wurde hierbei nicht festgestellt.

Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ARBEITGEBER

Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024

Es wurde ein Mehrergebnis von 826,9 Mio. EUR erzielt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2025

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.11.2025
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.11.2025
- Gewerbesteuerzahler: 17.11.2025
- Grundsteuerzahler: 17.11.2025

Zahlungsschonfrist:

- 13.11.2025 - Umsatz- und Lohnsteuer
- 20.11.2025 - Gewerbe- und Grundsteuer

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 26.11.2025

Alle **Fälligkeitstermine für den November** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

Kontakt

BORMANN KNOTHE BECKER
Steuerberatungsgesellschaft
Part mbB Steuerberater

Lütke Berg 4-6
48341 Altenberge

Tel.: 02505/9354-0
Fax: 02505/9354-19

info@stb-bkb.de
www.steuerberatung-bkb.de

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen BORMANN KNOTHE BECKER Steuerberatungsgesellschaft Part mbB Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet.

Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft - www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Thanyarat - stock.adobe.com, Seite 2: TENTIP - stock.adobe.com, Seite 3: SaroStock - stock.adobe.com, Seite 3: Studio Romantic - stock.adobe.com, Seite 4: PLE.POD - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de